

## **Stellungnahme des Mouvement Ecologique zum**

### ***“projet de loi relatif à l’organisation du marché de l’électricité”***

**Vorbemerkung:** Sicherlich ist ein Gesetzestext zur Umsetzung einer Stromliberalisierungsdirektive vor allem ein eher technischer Text, in dem u.a. die Stromversorgungssicherheit im Vordergrund steht.

Der Mouvement Ecologique ist jedoch der Überzeugung, dass angesichts knapper Ressourcen, der Herausforderungen von Kyoto, des ökonomisch und ökologisch erforderlichen Ausbaus der erneuerbaren Energien u.a.m. ein entsprechender Gesetzestext auch genutzt werden muss, um ökologische Akzente zu setzen. Jede andere Vorgehensweise wäre nicht nur ökologisch, sondern mittelfristig auch ökonomisch unverantwortbar.

Leider entspricht der Gesetzesentwurf nach Ansicht des Mouvement Ecologique nicht ausreichend diesem Anspruch.

Die Berücksichtigung ökologischer Kriterien beim Stromangebot - die Beachtung landesplanerischer Kriterien beim Bau neuer Leitungen - eine Garantie, dass erneuerbare Energien optimal ins Netz eingespeist werden können - Akzente im Sinne einer nachhaltigen Steuerreform u.a.m. müssen unbedingt Eingang in den Gesetzestext finden.

Die vorliegende Stellungnahme beschränkt sich auf diese Aspekte:

## 1. Die Schaffung einer öffentlichen Netzgesellschaft als Garant für eine tragfähige Stromwirtschaft!

Der vorliegende Gesetzesentwurf birgt zahlreiche Probleme, die nur deshalb entstehen, weil bis dato noch keine Netzgesellschaft mit staatlicher Mehrheit gegründet wurde.

Der Mouvement Ecologique begrüsst die Aussagen des Wirtschaftsministers, eine derartige Gesellschaft gründen zu wollen. In der Tat sind wir der Überzeugung, dass der Schaffung einer Netzgesellschaft eine oberste Priorität eingeräumt werden muss. Nur so kann der Staat als direkter Mehrheitsaktionär gewährleisten, dass das Netz optimal ausgerichtet ist. Die Erfahrung zeigt ganz einfach, dass die besten Regeln nicht gewährleisten können, dass eine Bewirtschaftung unter der Federführung eines privaten Betreibers z.B. die aus Sicht des Allgemeininteresses erforderlichen Langfristinvestitionen tätigt. Es sei denn der Staat erstellt ein derart kompliziertes Kontrollsystem zur Überwachung, dass de facto eine neue Regelungswut entsteht, die ja eigentlich mit der Liberalisierung reduziert werden sollte.

Außerdem darf folgendes nicht vergessen werden: Die Betreiber des Netzes verfügen über – auch wenn Langfristinvestitionen getätigt werden – sichere Renditen von geschätzten 6-8%. Warum sollte der Staat diese Gewinne an die Privatwirtschaft abgeben?

Der Mouvement Ecologique plädiert deshalb dafür, dass sehr offen über diese Frage diskutiert wird! Wir begrüssen ebenfalls folgende Passage des Gesetzesentwurfs, der regelt, dass die Berechnungen für den Preis der Netzinfrastruktur auf objektiven Daten basieren müssen (Artikel 46): *“Dans le cas d’une reprise d’ouvrages électriques par un concessionnaire de transport de distribution, l’indemnité y relative se base sur la valeur matérielle restante des ouvrages électriques au moment de la reprise. La détermination de cette valeur se fera conformément aux méthodologies relatives à la détermination des tarifs d’utilisation du réseau...”*

Die Meinung des Mouvement Ecologique ist somit eindeutig:

- Es sollte eine offene Debatte über die Organisation des Netzes und die Schaffung einer Netzgesellschaft geführt werden.
- Dabei sollte der Staat eine deutliche Mehrheit im Aktionariat besitzen.
- Ebenso sollten die Gemeinden mit eigenem Netz selbstverständlich in der Gesellschaft vertreten sein; dies ist im Interesse der Allgemeinheit, der Gemeinden sowie auch der optimalen Stromversorgungssicherheit.
- Das künftige Netz sollte im Sinne einer Kompetenzeinteilung nicht im Besitz eines oder mehrerer Stromverkäufer(s) sein, sondern von Dritten bewirtschaftet werden. Warum z.B. nicht das Netz auch an der Börse anbieten? Oder aber seitens der SNCI stärker in die Netzgesellschaft einsteigen?

Die Frage der Netzgesellschaft ist für einen Mouvement Ecologique die Zentrale Frage schlechthin, aus ökologischer und Verbraucherschutzsicht, aber auch um eine wirkliche Öffnung der Märkte zu gewährleisten.

## **2. Über Kriterien für den in Luxemburg verkauften Strom den Weg für erneuerbare Energien ebnen**

**Der Mouvement Ecologique ist der Überzeugung, dass die derzeitige Regelung, die Produktion von erneuerbaren Energien in unserem Land mittels gesichertem Einspeisetarif zu fördern, unbedingt fortzuführen ist.**

Sowohl die dem Gesetz zu Grunde liegende EU-Direktive als auch der vorliegende Gesetzesentwurf erlauben es dem Staat aber darüber hinaus, Vorgaben betreffend den in Luxemburg verkauften Strom festzulegen.

Der Mouvement Ecologique ist der Überzeugung, dass wir diese Chance nutzen sollten, um dem grünen Strom eine Entwicklungschance zu geben, auch über unsere Grenzen hinaus. D.h. neben der Produktion von grünem Strom in Luxemburg selbst, sollte Luxemburg einen Beitrag leisten für die Förderung des Grünen Stromes auch ausserhalb unseres Landes.

**Der Mouvement Ecologique tritt entsprechend dafür ein, dass – sobald die Rahmenbedingungen dafür bestehen – den Akteuren im Energiemarkt Mindestquoten für den Anteil von „grünem“ Strom in ihrem Strommix auferlegt werden sollen.**

Manch einer wird nun wohl anführen, diese Massnahme würde den Strompreis z.T.erhöhen. Dies mag, wenn auch nur sehr begrenzt der Fall sein. Allerdings könnte der Staat dieser Entwicklung entgegen wirken, wenn eine wirkliche Lanze im Sinne einer nachhaltigen Steuerreform ergriffen werden würde, und der grüne Strom von einer Energiesteuer befreit werden würde (siehe unter Punkt 3 der vorliegenden Stellungnahme).

Zahlreiche Artikel im vorliegenden Entwurf würden es problemlos ermöglichen, einen entsprechenden Passus zu integrieren. Z.B. Artikel 8 in dem dargelegt wird, dass den "entreprises d'électricité" "obligations de service public" auferlegt werden können, dies auch aus Umweltsicht. Bei Artikel 11 müsste aber z.B. dem Regulator auch die Verpflichtung auferlegt werden, den Strom nicht nur aus der Sicht der Stromversorgungssicherheit zu kontrollieren, sondern auch aufgrund von Umweltaspekten. Auch z.B. Artikel 52 müsste diesen Kriterien gerecht werden. Aber auch die Artikel 3, 5, 6, 7, 25, 27 u.a.m.

Der Mouvement Ecologique ist in der Tat der Überzeugung, dass durch eine entsprechende Vorgehensweise ein Beitrag zur Produktion von erneuerbaren Energien geleistet, progressiv auch eine Energiewende eingeleitet werden kann.

Nach Kenntnis des Mouvement Ecologique wurde zeitweise auch in Dänemark für ein derartiges Modell optiert, das von der EU-Kommission unterstützt wurde. Die Möglichkeit muss auch für Luxemburg geprüft werden. Auch wenn dies kurzfristig aufgrund von Zertifizierungsproblemen

noch auf Schwierigkeiten stößt, sollten die institutionellen Voraussetzungen im Gesetz dafür schon geschaffen werden.

### **3. Erste Schritte im Sinne einer nachhaltigen Steuerreform in die Wege leiten!**

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird der Kompensationsfonds (Artikel 8) erneut festgeschrieben, ebenso wie die Oeko-Steuer (Artikel 69).

Hierzu ist folgendes anzumerken: Der Mouvement Ecologique ist der Überzeugung, dass der vorliegende Entwurf endlich dazu genutzt werden muss, deutliche Akzente in Richtung einer nachhaltigen Steuerreform zu setzen, zumindest müssten die Voraussetzungen für längerfristig umweltgerechte Weichenstellungen geschaffen werden. Dies ist beim vorliegenden Gesetzesentwurf derzeit nicht der Fall.

Dies würde vor allem zwei Elemente bedingen:

- Es sollte auf Dauer keine Steuer auf dem „grünem“ Strom erhoben werden. Diese Massnahme wäre zentrales Element einer nachhaltigen Steuerreform. Dies würde auch bedingen, dass der leichte Preisnachteil bei einer Quote für grünen Strom beim Stromimport durch diese Steuererleichterung z.T. wieder gut gemacht würde.
- Bis dato wurde die Energiesteuer in Luxemburg so gestaffelt, dass Akteure mit hohem Verbrauch weniger zahlen mussten, als Kleinverbraucher. Dies wohl auch mit dem Ziel, grossen Industriekunden entgegen zu kommen. Dies mag zum Teil verständlich sein. Der Mouvement Ecologique tritt jedoch für eine differenziertere Vorgehensweise ein:

Grosskunden sollten nur dann ggf. von einer geringeren Steuer profitieren können, wenn sie wegen ihrer Energieintensität ansonsten in Wettbewerbsprobleme gegenüber ausländischen Produzenten geraten, also zumindest den Nachweis erbringen können, dass die Energiekosten einen gewissen Anteil an Produktionskosten oder Netto-Produktionswert hat und den Intensitätskriterien des Art 17 EU-Harmonisierungsrichtlinie zur Energiebesteuerung entspricht; außerdem müssten sie darlegen, dass sie jedwede zumutbare und nach internationalen Benchmarks übliche Massnahmen zur Effizienzsteigerung ergriffen haben.

Der Mouvement Ecologique verkennt nicht, dass die besondere Behandlung und gezielte Förderung des grünen Stroms angesichts fehlender internationaler Übereinkunft über Labeling und Zertifizierung und wegen offener beihilferechtlicher Fragen gegenwärtig noch Probleme bereitet. Er ist jedoch der Überzeugung, dass diese Probleme bald ausgeräumt sind, Luxemburg dazu einen Beitrag leisten und seinerseits die Weichen für eine bessere künftige Behandlung des

grünen Stroms stellen sollte. Auf keinen Fall darf aber wegen kurzfristiger Schwierigkeiten die Chance zur Einführung zentraler Elemente einer nachhaltigen Steuerreform verpasst werden.

Entsprechend sollte:

- eine Debatte über die längerfristige Förderung grünen Stroms und die Strukturierung der Steuer umgehend in die Wege geleitet werden
- über die Nutzung der Gelder eine offene Debatte geführt werden (Stichwort ebenfalls „Aufkommensneutralität“)
- von Regierungsseite klare Signale ausgehen, wie die Effizienzsteigerung in Luxemburg gewährleistet werden soll.

Es ist befremdend, dass im vorliegenden Entwurf nicht weitere Details zum Kompensationsfonds zu lesen sind, zur Höhe der Steuer und zu den Verwendungszwecken.

#### **4. Freischein für den Neubau von Leitungen / die Neuverlegung bestehender Leitungen – über die Köpfe der Gemeinden hinweg?!**

Im jetzigen Energiegesetz ist die Regelung was den Neubau von Leitungen betrifft sicherlich nicht gut. Aber immerhin, steht darin zu lesen, dass ein Neubau von Leitungen nur dann zulässig ist, wenn eine ausreichende Versorgung mit dem bestehenden Netz nicht möglich ist. Zitiert sei Artikel 19 des bestehenden Energiegesetzes:

*“... du refus motivé par le gestionnaire du réseau de transport ou de distribution pour cause d’absence de capacité ou sous réserve de l’ouverture d’une procédure de litige en application de l’article 19:*

- *tous les producteurs d’électricité et toutes les entreprises de fourniture établis sur le territoire national, peuvent approvisionner par une ligne directe leurs propres établissements, filiales et clients éligibles*
- *tous les clients éligibles établis sur le territoire national peuvent s’approvisionner en électricité par une ligne directe auprès d’un producteur ou auprès d’une entreprise de fourniture.”*

Das vorliegende Gesetzesprojekt ist in diesem Punkt recht undurchschaubar und problematisch. Der Mouvement Ecologique ist in der Tat der Überzeugung, dass hier Abänderungen unabdingbar sind:

Artikel 20 regelt, dass ein „gestionnaire de réseau“ nur unter bestimmten Bedingungen einen „accès“ an sein Netz verbieten kann. Dabei werden die Rechte des „gestionnaire de réseau“ de facto etwas höher gestellt, als jene des Antragstellers (Wie eine Konfliktsituation gehandhabt wird, ist nicht klar. Es wird ausserdem angeführt, dass die Kosten für die Informationsaufbereitung vom Antragsteller übernommen werden müssen, dabei hat er aber nur begrenzt Möglichkeiten hier auch mit zu entscheiden, wer wie welche Informationen erstellen muss (wenn z.B. der „gestionnaire“ gedenkt eine Studie von einem aussenstehenden Büro

erstellen zu lassen, muss dann der Antragsteller diese zahlen und gar die Wahl des Büros durch den Gestionnaire annehmen?) Auf jeden Fall gälte es hier die Rechte der einzelnen Akteure ausgewogener zu definieren und gleichzeitig auch die Vorgehensweise im Konfliktfall besser zu regeln.

Artikel 31 formuliert, dass der Neubau von „lignes directes“ dann erlaubt ist, wenn keine Genehmigung für einen Anschluss gemäss Artikel 20 erfolgte. (Art. 31: *“A la condition d’avoir fait l’objet d’un refus basé sur l’article 20, paragraphe (3) de la présente loi... a) tous les producteurs d’électricité et les fournisseurs établis sur le territoire national, peuvent approvisionner par une ligne directe leurs propres établissements, filiales et clients éligibles b) tous les clients éligibles établis sur le territoire national peuvent s’approvisionner en électricité par une ligne directe auprès d’un producteur ou auprès d’un fournisseur” ...*)

Das Gesetzesprojekt hat hierbei vor allem folgendes sehr gravierende Manko:

Der Neubau von Leitungen durch einen „gestionnaire de réseau“, der – aus welchen Motiven auch immer – einen Neubau plant, ist nicht wirklich geregelt. Hier entsteht vielmehr der Eindruck, als ob er freie Hand haben würde.

Der Mouvement Ecologique erwartet, dass

- der Neubau von Leitungen weitaus klarer geregelt wird und die unterschiedlichen Leitungstypen klarer geregelt werden;
- ein Neubau – von wem auch immer – nur dann zulässig ist, wenn ein reeller technischer / infrastruktureller Bedarf besteht und nicht, wenn ein Akteur sich ausschliesslich ökonomische Gewinne erwartet. Eine Opportunitätsanalyse ist erforderlich;
- ein Neubau aufgrund dieser technischen Opportunitätsanalyse vom zuständigen Minister für Energie genehmigt werden muss.

Doch weitere Probleme erfordern unbedingt eine Lösung:

- Das Gesetz sieht vor, dass der Bau der einer Leitung zu bevorzugen ist, der *“économiquement les plus avantageux”* ist, und nicht jener, der auch aus gesundheitspolitischer, oder aber aus der Sicht des Landschafts- und Naturschutzes, der Beste ist. (Art. 37). Diese Vorgabe muss unbedingt gestrichen werden.

- Inakzeptabel ist ausserdem die Dreistigkeit, wie hier die Gemeinden ihrer Kompetenzen beraubt werden sollen. Die Gemeinden werden ihrer Kompetenzen im Bautenbereich gänzlich und auf unzulässige Art und Weise enthoben (Art. 38) - müssen aber die Kosten übernehmen, wenn eine Leitung unterirdisch verlegt wird (Art. 40). Auch das Gebiet muss unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden (Art. 41). Ein Einzelner, der vom Bau oder der Verlegung einer Leitung betroffen ist, hat nicht einmal ein formalisiertes Rekursrecht (Art. 42). Es geht sogar so weit, dass der *“cessionnaire”* das Recht hat, die Enteignung in die Wege zu leiten (Art. 44). Das alles wie gesagt, ohne dass ein reeller Bedarf für den Neubau einer Leitung bestehen muss, sondern auch dann, wenn es einem Akteur vermeintliche ökonomische Vorteile bringt.

Hier wird das Recht der Allgemeinheit, die Rechte der Gemeinden auf extrem unzulässige Art und Weise mit Füßen getreten, damit Privatakteure ihre Gewinne kurzfristig steigern können (Hier zeigt sich außerdem erneut die Bedeutung einer öffentlichen Netzgesellschaft).

Der Mouvement Ecologique findet entsprechend die genannten Passagen absolut inakzeptabel und drängt mit Nachdruck darauf, dass

- ein Neubau von Leitungen nur dann zulässig ist, wenn hierzu ein reeller technischer Bedarf besteht,
- das Mitspracherecht der Gemeinden gewährleistet werden muss,
- beim Neubau auch Kriterien des Gesundheits- und des Landschaftsschutzes Rechnung getragen werden muss.

## **5. Zugang von erneuerbaren Energien nicht zufriedenstellend gewährleistet**

Bereits heute gibt es Probleme betreffend die Einspeisung von erneuerbaren Energien und Biogas ins Netz. In der Tat besteht ein gewisses Ungleichgewicht zwischen den Rechten der Netzbetreiber und jenen, die ins Netz einspeisen möchten.

Es wäre unbedingt notwendig, dass – immerhin strebt Luxemburg einen Anteil von 5,7% der Eigenstromproduktion an – die Rechte der Stromproduzenten gewahrt bleiben.

Deshalb ist die Formulierung, wie sie jetzt in Artikel 20 des vorliegenden Entwurfes zu lesen ist, nach Ansicht des Mouvement Ecologique nicht zufriedenstellend. Hier werden die Rechte der Stromproduzenten durch erneuerbare Energien sogar gegenüber der heutigen Situation noch etwas verschlechtert. Derjenige, der Strom einspeisen will, ist sozusagen auf das Wohlwollen der Netzbetreiber angewiesen. Er verfügt nicht über zufriedenstellende Informationsrechte, Rekursrechte gegenüber einer Entscheidung der Netzbetreiber. Somit wird Luxemburg sein Ziel von 5,7% erneuerbare Energien nur schwerlich erreichen!.

Die Formulierung in Artikel 12 des Gesetzesprojektes zur Gasliberalisierung ist z.B. etwas offener, in dem zu lesen steht: *“... l’obligation de raccordement et de fourniture pour différentes catégories de clients finals établis sur le territoire d’un réseau.”*

Entsprechend drängt der Mouvement Ecologique darauf, dass die Rechte der Stromproduzenten ausgeweitet werden, der einseitige “Refus” des Netzbetreibers in der Form in Frage gestellt wird und Artikel 20 des Entwurfes entsprechend abgeändert wird. Das bestehende Energiegesetz ist, trotz aller augenscheinlicher Mängel, auch in diesem Punkt begrüßenswerter. Es sei Artikel 18 zitiert:

*« 1. Les producteurs indépendants et les autoproducteurs, ont le droit de demander l'accès au réseau pour approvisionner leurs propres établissements et filiales établis au Grand-Duché de Luxembourg ou dans un autre Etat membre, au moyen du réseau interconnecté.*

2. Les parties sont tenues de négocier de bonne foi et aucune d'entre elles n'abuse de sa position de négociation en entravant la bonne fin des négociations.

3. Les litiges relatifs aux contrats, conditions et refus d'accès aux réseaux peuvent être soumis au régulateur à la demande d'une des parties concernées. Une telle demande peut également être présentée en cas d'échec des négociations commerciales ou de désaccord sur la conclusion ou l'exécution d'un contrat relatif à l'accès à un réseau.

4. La partie invoquant la procédure de conciliation notifie sa demande écrite par lettre recommandée au régulateur.

5. Après avoir mis les parties à même de présenter leurs observations, le régulateur s'efforce de parvenir à un accord entre les parties concernées dans un délai de trois mois à compter de la date de la réception de la demande visée au paragraphe 4.»

## **6. Kennzeichnung des Stromes gewährleisten**

Es ist nach Ansicht des Mouvement Ecologique nicht nachvollziehbar, dass dem Gesetzesentwurf nicht bereits jetzt ein Reglementsentwurf beiliegt, der detaillierter und ausführlicher regelt, welche Angaben der Kunde betreffend die Qualität des Stromes erhalten muss. Es gibt in der Tat lediglich einen Verweis hierauf in Artikel 52. Dies obwohl es bereits konkrete Vorschläge gibt, wie die Kennzeichnung erfolgen kann.

**Der Mouvement Ecologique ist der Überzeugung, dass dieser Kennzeichnung in der Tat eine hohe Bedeutung beikommt, wenn der Verbraucher wirklich reell in seinem Bemühen nachhaltigen Strom zu kaufen, unterstützt werden soll.**

**Der Reglementsentwurf:**

- **muss umgehend erstellt werden und noch vor dem Votum des Gesetzesprojektes in der Abgeordnetenkammer vorliegen**
- **unbedingt gewährleisten, dass es für den Verbraucher auf den ersten Blick ersichtlich ist, welches der Anteil der erneuerbaren Energie ist, wieviel Atomkraft darin enthalten ist und mit welchen CO<sub>2</sub>-Emissionen er verbunden ist.**

## **7. Rechte und Pflichten der Regulationsbehörde sowie des "commissaire à l'énergie" nicht ausreichend geklärt**

Zahlreiche Aufgaben (Überwachung der Preisgestaltung u.a.m.) sollen von der Regulationsbehörde (Art. 56 ) sowie dem "commissaire à l'énergie" (Art. 55) wahrgenommen werden.

Für beide gilt, dass deren Rechte und Pflichten im vorliegenden Gesetzesentwurf nach Ansicht des Mouvement Ecologique nicht ausreichend geregelt sind. Hierbei stehen vor allem folgende Fragen im Vordergrund:

- **Autonomie der Regulierungsbehörde:** Es stellt sich die grundsätzliche Frage, inwiefern die Behörde auch autonom agieren kann bzw. wie stark sie dem Staat untersteht. Der Mouvement Ecologique ist der Überzeugung, dass die Behörde weitgehend autonom funktionieren muss.
- **Informationspflicht und -recht der Behörde:** Bis dato sind kaum Dokumente der Behörde bzw. eines „commissaire“ in der Öffentlichkeit bekannt. Angesichts der Bedeutung dieser Behörde bzw. des „commissaire“ müsste dies weitaus transparenter geregelt werden. In diversen Artikeln des Gesetzesprojektes findet man immer wieder Verweise, was veröffentlicht werden soll oder nicht, allerdings sind diese Bestimmungen nicht gerade transparent. Wenn kein Verweis auf eine Veröffentlichung im Gesetzesprojekt steht, welche Regel gilt dann? Und wenn angeführt wird, eine Entscheidung wäre öffentlich, gilt das dann auch für die Dokumente, die der Entscheidung zu Grunde lagen? Nach Ansicht des Mouvement Ecologique müsste sowohl der „commissaire“ als auch die Regulationsbehörde der Aarhus-Konvention unterliegen und ein entsprechender Passus in das vorliegende Gesetz übernommen werden.

## **8. Soziale Aspekte wahren**

Es ist sicherlich positiv, dass der Gesetzgeber konkreter regeln will, ab wann ein Kunde vom Netz abgeschaltet wird (Art. 8). Und doch, die jetzige Formulierung ist nicht sozial: die Fristen sind z.B. sehr knapp bemessen (1 Monat de facto). Hier müsste gemeinsam mit den betroffenen Organisationen für den Verbraucherschutz / Schuldnerberatung andere Lösungen gefunden werden.

## **9. Kyoto ja – aber auch Eigenstromproduktion fördern!**

Artikel 16 ist außerdem etwas unglücklich formuliert, indem bei Punkt i steht, neue Produktionsanlagen sollten aufgrund von *«répercussions sur les engagements pris par le Luxembourg dans le cadre du Protocole de Kyoto à la Convention-cadre des Nations Unies sur les changements climatiques»* bewertet werden. Hier kann die Gefahr bestehen, dass z.B. der Bau neuer Wärmekraftkopplungsanlagen erschwert wird. Wäre es nicht weitaus wichtiger zu regeln, dass die Energieeffizienz gewährleistet werden muss u.a.m.